

SATZUNG
über die Benutzung des gemeindlichen Festplatzes am Main
Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903)
erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende

Satzung

Vom 24.02.1984

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche auf dem Festplatz am Main stattfindenden Veranstaltungen, die entsprechend dieser Satzung genehmigt sind.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mainaschaff betreibt den in § 1 genannten Festplatz als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Veranstaltungstage und -zeiten

- (1) Veranstaltungstage werden nach ihrer Genehmigung, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn der Veranstaltung im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.
- (2) Während einer Veranstaltung dürfen im Festzeit Musik und sonstige Darbietungen grundsätzlich nur bis 24.00 Uhr stattfinden; Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich.
- (3) Im Vergnügungspark, den Verkaufsständen und sonstigen außerhalb des Festzeltes befindlichen Anlagen sind Tonübertragungen bis 22.00 Uhr zulässig.
- (4) Arbeiten zum Auf- und Abbau von Zelten des Vergnügungsparkes und sonstigen mit dem Fest verbundenen Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Der Gebrauch von Lautsprechern, Musikinstrumenten u. a. Lärmquellen ist grundsätzlich nur bis zu einer Lautstärke von 75 dB (A) gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) An geeigneten Stellen sind der Name des Veranstalters und der Betreiber des Vergnügungsparkes unter vollständiger Angabe der Anschrift deutlich lesbar anzubringen.
- (2) Der gesamte Bedarf an Wasser ist aus dem gemeindlichen Versorgungsnetz zu decken.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die erforderliche Anzahl von sanitären Anlagen bereitzustellen.
- (4) Der Veranstalter haftet für jegliche Personen- und Sachschäden.
- (5) Jeder Besucher hat sich auf dem Festplatz sowie in den Geschäften, insbesondere im Gaststättenzelt, so zu verhalten, dass die Ordnung und die Sicherheit nicht gestört und andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

- (6) Feuerwerkskörper dürfen auf dem Festplatz nicht abgebrannt werden.
- (7) Für die Darbietung von Schaustellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig vor Festbeginn zu beantragen.
- (8) Wer Spiele und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen oder Glücksspiele und Ausspielungen veranstalten will, bedarf außer der Zulassung zum Fest der Genehmigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Überwachung

- (1) Die Überwachung des Festbetriebs erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Betriebe, durch die die Sicherheit oder Ordnung auf dem Festplatz gefährdet wird, können sofort geschlossen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie der Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren sind ausgeschlossen.

§ 6 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Mainaschaff zur Vermeidung unbilliger Härten auch Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Festplatzes werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt wird. Diese Beschlüsse werden in der für Satzungen vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ohne Genehmigung Veranstaltungen abhält (§ 3 Abs. 1),
2. die in § 3 Absätze 2, 3 und 4 festgesetzten Veranstaltungszeiten überschreitet,
3. wer die Lärmwerte in § 3 Abs. 5 nicht beachtet,
4. wer gegen die Ordnungsvorschriften in § 4 verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mainaschaff
Mainaschaff, den 24. Februar 1984

gez. Armin Keller, 1. Bürgermeister

-Siegel -